

MITTEILUNG



über den Ersteinbau eines Zwischenzählers (sog. Gartenzähler)

Nordhoffstraße 2 a
38518 Gifhorn
Telefon: 05371/896-0
Telefax: 05371/ 896-182
info@wvfg.de
www.wasserverband-gifhorn.de

Kunde:

Name, Vorname	Telefon (freiwillig)
	E-Mail (freiwillig)

Verbrauchsstelle:

Ort	Straße und Hausnummer	
Kunden-Nr.	Hauptzähler-Nr.	Hauptzählerstand (m ³)

Zwischenzähler: (für jeden weiteren Zwischenzähler benutzen Sie bitte ein neues Formularblatt)

Einbaudatum	Baujahr	Zwischenzähler-Nr.	Einbaustand (m ³)
-------------	---------	--------------------	-------------------------------

Grundstückseigentümer (falls abweichend vom Kunden):

Name, Vorname	
Ort	Straße und Hausnummer

Der Zwischenzähler wurde gemäß DIN 1988 "Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI)" und der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des Wasserverbandes Gifhorn eingebaut.

Datum, Unterschrift Kunde

Unsere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.wasserverband-gifhorn.de/datenschutz/.
Auf Anfrage schicken wir Ihnen diese Informationen gern per E-Mail oder per Post zu.

Bitte beachten Sie die Informationen zu Zwischenzählern auf Seite 2.

An den
Wasserverband Gifhorn
Postfach 1751
38507 Gifhorn

Informationen

zum Ersteinbau von Zwischenzählern zur Reduzierung der Abwassermengen

- 1) Der Zwischenzähler misst die Trinkwassermengen, die nachweislich nicht in die Kanalisation gelangen (z. B. Gartenberegnung) und die dementsprechend nicht mit dem Entgelt für Abwasser belastet werden.
- 2) Die Installation, die Wartung und der turnusmäßige Wechsel des Zwischenzählers nach 6 Jahren liegen in der Verantwortung des Kunden.
- 3) Pro Abrechnung (Jahresabrechnung, Umzugsrechnung, Zwischenabrechnung) wird für einen Zwischenzähler ein Betrag von 0,1 Lohnverrechnungssatz berechnet.
- 4) Der Zwischenzähler muss den eichtechnischen Vorschriften entsprechen, zugelassen (EG-Zulassung), beglaubigt und mit einer Fabrikations-Nr. versehen sein. Außerdem hat der Kunde den Wasserzähler gem. § 32 MessEG bei der Eichbehörde (<https://www.eichamt.de/>) anzuzeigen.
- 5) Der Zwischenzähler muss frei zugänglich an einer Stelle eingebaut werden, hinter der nur Wasser entnommen wird, das nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird.
- 6) Es wird empfohlen, den Zähler in einer entsprechenden Halterung zu installieren, um den Einbau zu erleichtern und einen Absperrhahn einzubauen.
- 7) Der Zwischenzähler muss gem. Mess- und Eichgesetz nach 6 Jahren durch einen geeichten Zähler mit gültigem Jahreszeitraum ersetzt werden.
- 8) Der Ein- und Ausbau des Zwischenzählers muss dem Verband auf dem entsprechenden Vordruck oder online mitgeteilt werden.